

auf besondern Befehl des hochseligen Königs Maximilian II.
mit einem Kungel ansetzen worden, welcher bei der
erwähnten Lage der Commission nicht maßgebend
müssen erscheint. Die Commission beschloß deshalb an R.
Majestät durch den Intendanten die Aufträge richten zu
lassen, ob Kungel und Schrift auf dem Titel der publi-
kationen eine Änderung ansetzen sollen und in
welcher Weise diese auszuführen sei.

Diesem beschloß der Kommissar die folgende
Plananweisung.

Giesebrecht.